

# Stadt Goslar

## BEKANNTMACHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 den Entwurf zum **Bebauungsplan VBG 046 „Unter dem Liethberge“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** beschlossen. Ziel der Planung ist es, auf der im Plangebiet gelegenen Fläche die Gewinnung von Solarenergie zu ermöglichen. Hierzu soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erstellt werden.

Der Bebauungsplan wird im sogenannten Regelverfahren- oder Normalverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Vienenburg; Flur 3 und umfasst die Flurstücke 74/2, 74/3, 413/77, 78/1, 81/1 und 937/156 sowie Teile der Flur 26, Flurstück 26.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Stadt Vienenburg wird im Rahmen der 38. Änderung für den Bereich „Unterm Liethberge“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Bestandteil der Auslage sind die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen der NLWKN-Betriebsstelle Süd zur Beachtung des besonderen Vogelschutzes, des Landkreises Goslar zum Waldabstand, zum Grünland und zur Kartierung von Tieren, sowie vom Regionalverband Braunschweig zur Darstellung im RROP.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 den Entwurf zum **Bebauungsplan VBG 047 „Hungerkamp“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** beschlossen.

Ziel der Planung ist es, auf der im Plangebiet gelegenen Fläche die Gewinnung von Solarenergie zu ermöglichen. Hierzu soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erstellt werden.

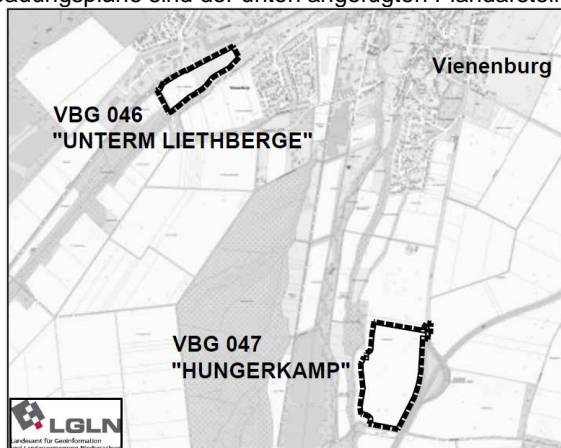
Der Bebauungsplan wird im sogenannten Regelverfahren- oder Normalverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Vienenburg; Flur 9, Flurstück 33/5.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Stadt Vienenburg wird im Rahmen der 38. Änderung für den Bereich „Hungerkamp“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Umweltbezogene Informationen sind in der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht zu folgenden Themen enthalten: Kartierung von Brutvögeln vom NWLKN, Waldabstand, Jagdrecht, Naturschutz, Landschaftsbild, Heckenpflanzungen, Bodenschutz und Eingriff vom Landkreis Goslar, sowie die Darstellung im RROP vom Regionalverband Braunschweig.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind der unten angefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgt von Mo. 22.04.2024 bis einschließlich Fr. 24.05.2024. Sämtliche Entwurfsunterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB i. V. mit § 3 (1) Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) über das Internetportal des Landes [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) sowie auf [goslar.de](http://goslar.de) -> Stadt&Bürger -> Wohnen&Bauen -> Bauleitpläne im Verfahren öffentlich zugänglich. Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 (2) PlanSiG hängen die Planzeichnungen in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Des Weiteren sind sämtliche Entwurfsunterlagen im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, zugänglich. Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden ist nur nach Terminabsprache für den Bebauungsplan mit Herrn Sandvoß (05321/704-377, [lukas.sandvoss@goslar.de](mailto:lukas.sandvoss@goslar.de)) und für den Flächennutzungsplan mit Herrn Michel (-527, [lars.michel@goslar.de](mailto:lars.michel@goslar.de)) möglich. Als Zugang für die Abgabe einer elektronischen Erklärung kann die vorgenannte Emailadresse genutzt werden. Während der genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Für Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan gilt ergänzend, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.